

# Wegleitung

Herdenschutzhunde

Kanton Graubünden



**Impressum**

Herausgeber     Plantahof  
7302 Landquart  
Tel. 081 257 60 00  
info@plantahof.gr.ch

Mitwirkende     Amt für Jagd und Fischerei (AJF)  
Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)  
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)  
Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Ort, Datum        Chur, 1. April 2026

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Herdenschutz im Kanton GR</b> .....	<b>4</b>
2.1.	Herdenschutzberatung.....	4
2.2.	Anmeldung zum Herdenschutz .....	4
2.3.	Akteure und Zuständigkeiten im Herdenschutz und Herdenschutzhundewesen.....	5
<b>3.</b>	<b>Herdenschutzhunde</b> .....	<b>6</b>
3.1.	Anmeldung zur Haltung von Herdenschutzhunden .....	6
3.2.	Beurteilung durch die Herdenschutzhundeberatung.....	6
3.3.	Sachkundenachweis für zukünftige Herdenschutzhunde haltende.....	7
3.4.	Beschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden .....	7
3.5.	Eignungsprüfung (EP) .....	7
3.6.	Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden .....	7
3.7.	Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung .....	7
3.8.	Zucht von Herdenschutzhunden .....	8
3.9.	Aus- und Weiterbildung.....	8
<b>4.</b>	<b>Förderbeiträge</b> .....	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Weitere Aspekte zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden</b> .....	<b>11</b>
5.1.	Zivilrechtliche Haftung.....	11
5.2.	Vorfälle mit Herdenschutzhunden .....	11

## **1. Einleitung**

Mit der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) auf den 1. Februar 2025 wurde das Herdenschutzhundewesen neu geregelt. Im Katalog «Beiträge für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone» legt der Bund die Beiträge an den Herden- und Bienenschutz fest. Der Bund unterstützt die Haltung und den Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden. Auch die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden wird wieder unterstützt, und zwar über die Prämien, welche Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden bekommen, wenn ihr Hund nach der Ausbildung die EBÜ - neu die Eignungsprüfung (EP) - absolviert. Um anerkannt zu werden, muss der Hund die vom Bund durchgeführte und finanzierte EP bestehen. Die Zulassung zur EP ist nicht mehr auf einzelne Rassen begrenzt, sondern wurde auf alle Herdenschutzhunderassen ausgedehnt. Bei bestandener EP richtet der Bund eine Erfolgsprämie aus, bei Nichtbestehen der EP neu einen Unkostenbeitrag. Der Beitrag für den Sömmerungseinsatz von anerkannten Herdenschutzhunden auf Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen) wird ebenfalls wieder eingeführt. Die Leistungszucht überlässt der Bund grösstenteils weiterhin den Kantonen bzw. dem Markt.

Der Kanton fördert die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden mit kantonalen Beiträgen, damit genügend Herdenschutzhunde zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Kanton Graubünden angeboten werden. Er sorgt dafür, dass weiterhin eine Herdenschutzhundebberatung für die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden zur Verfügung steht und die Aus- und Weiterbildung der Halterinnen und Halter sichergestellt ist.

Die Wegleitung Herdenschutzhunde des Kantons Graubünden regelt:

- die Zucht, die Ausbildung und die Haltung von Herdenschutzhunden,
- die Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung von Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden,
- die Finanzierung dieser Massnahmen betreffend Herdenschutzhunde.

Die Förderung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund richtet sich nach Art. 10f JSV und den «Beiträgen für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone» des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Die kantonale Förderung stützt sich auf Art. 11 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (KLwG; BR 910.000) und Art. 19 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV; BR 910.050). Die Einzelheiten werden von der Regierung festgelegt.

## **2. Herdenschutz im Kanton GR**

### **2.1. Herdenschutzberatung**

Im Kanton Graubünden ist die Herdenschutzberatung in den landwirtschaftlichen Beratungsdienst des Plantahofs integriert. Mit der Herdenschutzhundebberatung werden die bundesrechtlichen Anforderungen an den Herdenschutz sichergestellt.

Die Herdenschutzhundebberatung, welche bisher Teil der Herdenschutzberatung am Plantahof war, wird mit einem Leistungsauftrag an die Branchenorganisationen (z.B. Verein Herdenschutzhunde Schweiz) übertragen.

### **2.2. Anmeldung zum Herdenschutz**

Die Herdenschutzberatung bleibt Aufgabe des Plantahofs. Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden beantragen eine Herdenschutzberatung direkt beim Plantahof. Diese Beratung geschieht für die Tierhaltenden auf freiwilliger Basis. Sie ist regional organisiert, was eine enge Verbindung zwischen den Partnerinnen und Partnern im Herdenschutz sicherstellt.

### 2.3. Akteure und Zuständigkeiten im Herdenschutz und Herdenschutzhundewesen

Die **Landwirtschaftsbetriebe** mit Nutztierhaltung sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Nutztiere. Die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden sind verantwortlich für die tierschutzgerechte Haltung ihrer Herdenschutzhunde, für deren Verhalten gegenüber Dritten und anderen Tieren sowie für die gesetzeskonforme Kennzeichnung und Registrierung der Hunde auf der Datenbank Amicus. Jede Handänderung eines Hundes oder dessen Tod ist zu melden. Ebenfalls sind die Halterinnen und Halter für einen gesetzeskonformen Import von Herdenschutzhunden aus dem Ausland verantwortlich. Die betriebsverantwortliche Person ist zuständig für die physische Kennzeichnung der Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden auf ihren Weiden mittels der verfügbaren Hilfsmittel.

Der **Plantahof** stellt die Herdenschutzberatung auf einzelbetrieblicher Ebene sicher. Es geht darum, den Grundschutz zu erstellen und die Betroffenen zu deren Umsetzung zu befähigen. Im Zentrum der Arbeit steht die Ausarbeitung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte für Sömmerungsbetriebe, unter welchen - bei korrekter Umsetzung - die Nutztiere als geschützt gelten. Der Plantahof unterstützt die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Einsatzgebiete der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet online verfügbar zu machen (Art. 10d Absatz 6 JSV).

Die **Branchenorganisationen** übernehmen eine wichtige Rolle in der Zucht, Ausbildung, Prüfung und Vermittlung von Herdenschutzhunden. Sie engagieren sich für einen wirksamen, effizienten und konfliktfreien Herdenschutz mit Hunden und vertreten die Interessen der Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden. Sie unterstützen und beraten die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden, stellen ein Aus- und Weiterbildungsangebot sicher und stehen für Gutachten im Herdenschutzhundewesen für Behörden, private Organisationen und Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung. Eine solche Branchenorganisation ist zum Beispiel der Verein Herdenschutzhunde Schweiz.

Der Plantahof arbeitet im Herdenschutzhundewesen mit den Branchenorganisationen zusammen. Folgende Aufgaben werden an die Branchenorganisation **übertragen**:

- Herdenschutzhundebberatung (Beratung und Unterstützung der Betriebe bei Fragen zur Beschaffung, Haltung, Zucht sowie Ausbildung und Einsatz von Herdenschutzhunden),
- Sicherstellung eines genügenden Angebots an Herdenschutzhunden für die Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe des Kantons Graubünden,
- Aus- und Weiterbildungen für die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden,
- Gutachten bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden (im Auftrag der Vollzugsstellen).

Die Herdenschutzberatung des Plantahofs zieht bei Fragen zu Herdenschutzhunden soweit nötig die Herdenschutzhundebberatung bei.

Der Kanton Graubünden **fördert** mit Beiträgen an die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden folgende Leistungen, die durch die Branchenorganisation sichergestellt, begleitet und überwacht werden:

- Zucht von Herdenschutzhunden,
- Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden,
- Import von Herdenschutzhunden.

Eine Vereinbarung zwischen dem Plantahof und der Branchenorganisation (Verein Herdenschutzhunde Schweiz) regelt die Übertragung der Aufgaben, die Zusammenarbeit, die Abläufe und die Finanzierung dieser Aufgaben.

Das **Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)** ist zuständig für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung. Die Branchenorganisationen melden dem ALT Verstösse im Bereich Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung. Ebenso melden sie dem ALT sämtliche Vorfälle zwischen Herdenschutzhunden und anderen Hunden, Heim- und Nutztieren oder Menschen sowie Aggressionsverhalten von Herdenschutzhunden gegenüber diesen. Das ALT überprüft die Meldungen und ordnet allfällig nötige Massnahmen an.

Nach Eingang der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungsorganisation der EP veranlasst das ALT bei positivem Resultat die Registrierung als offiziell anerkannter Herdenschutzhund auf der Datenbank Amicus und liefert zeitnah die Information der offiziellen Anerkennung eines Herdenschutzhundes an die Fachstelle Herdenschutz des Plantahofs und an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).

**Das ALG** ist zuständig für den Vollzug der Direktzahlungen, für den amtsinternen landwirtschaftlichen Kontrolldienst (LKGR) sowie für den Betrieb des Agrarinformationssystems im Kanton Graubünden. Es ist verantwortlich für die Auszahlung der Förderbeiträge gemäss Kapitel 4 an die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden im Kanton Graubünden. Der LKGR überprüft im Rahmen der Sömmerungskontrollen gemäss Verordnung über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (SR 910.13; DZV) die Einhaltung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte.

Der Plantahof und das ALG verwalten zusammen die Beiträge an die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden sowie die Entschädigung an die Branchenorganisation für die übertragenen Aufgaben gemäss der Leistungsvereinbarung. Der Plantahof wickelt die Finanzhilfesuche mit dem Bund ab.

**Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF)** ist für den Vollzug der Jagdgesetzgebung zuständig, insbesondere für den Rissnachweis und die Dokumentation der Rissvorfälle, die Entschädigungszahlungen für die gerissenen Tiere sowie das Wildtiermanagement bzw. die Wildtierregulation. Es informiert über das Vorkommen und die Populationsentwicklung der Grossraubtiere. Es vollzieht allfällige Abschüsse von Grossraubtieren.

Die **Fachstelle Langsamverkehr** im Tiefbauamt koordiniert die Planung, den Bau und die Signalisation der Anlagen des Langsamverkehrs. Sie erfasst das offizielle Wegnetz, ist zuständig für die Inventarisierung und erarbeitet bzw. aktualisiert die entsprechenden Inventarpläne unter Einbezug des Vereins Wanderwege Graubünden, der Gemeinden und Regionen. Beim Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet im freien Weidegang ist der Verein Wanderwege Graubünden vor dem erstmaligen Einsatz von Herdenschutzhunden durch die für die Alp verantwortliche Person zu kontaktieren und in den Prozess einzubinden.

Die **politischen Gemeinden** sind für den Bau, den Unterhalt, die Signalisation und die Aufhebung, Sperrung oder Umleitung von Wegen des Langsamverkehrs zuständig. Die Gemeinden kennzeichnen die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden auf ihrem Gebiet in öffentlich zugänglicher Form mit Besucherlenkungstafeln. Beim Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet im freien Weidegang ist die Gemeinde vor dem erstmaligen Einsatz von Herdenschutzhunden durch die für die Alp verantwortliche Person zu kontaktieren und in den Prozess einzubinden.

### **3. Herdenschutzhunde**

#### **3.1. Anmeldung zur Haltung von Herdenschutzhunden**

Sollen Herdenschutzhunde zum Einsatz kommen und/oder sollen Herdenschutzhunde gezüchtet und ausgebildet werden, melden sich die Tierhaltenden oder die Alpbewirtschaftenden bei der Herdenschutzhundedeberation des Kantons Graubünden, welche der Branchenorganisation übertragen ist, an. Die Anmeldung erfolgt nicht beim Plantahof, sondern direkt bei der vom Kanton Graubünden beauftragten Herdenschutzhundedeberation (derzeit: Verein Herdenschutzhunde Schweiz).

#### **3.2. Beurteilung durch die Herdenschutzhundedeberation**

Die vom Kanton Graubünden beauftragte Herdenschutzhundedeberation analysiert mit der interessierten Halterin bzw. mit dem interessierten Halter von Herdenschutzhunden den Einsatz und die Haltung der Herdenschutzhunde, definiert Massnahmen und hält diese schriftlich fest. Die gemeinsam mit der Herdenschutzhundedeberation festgelegten Massnahmen sind von den Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden umzusetzen. Es kann sich dabei um Massnahmen im Management oder in der Betriebsorganisation, um bauliche Massnahmen oder um die Einrichtung technischer Hilfsmittel handeln.

Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden werden in einem Zucht- und Ausbildungsvertrag zwischen der vom Kanton Graubünden beauftragten Branchenorganisation und der Halterin bzw. dem Halter von Herdenschutzhunden geregelt.

### **3.3. Sachkundenachweis für zukünftige Herdenschutzhundehaltende**

Für Personen, die erstmals Herdenschutzhunde halten und kantonale Förderbeiträge in Anspruch nehmen möchten, ist der Erwerb des von der Branche angebotenen Sachkundenachweises zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden obligatorisch. Der Sachkundenachweis besteht aus einem eintägigen Theoriekurs und einem eintägigen Praxiskurs mit den Herdenschutzhunden. Der Kurs bildet die Grundlage für die Umsetzung der betrieblichen Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung.

### **3.4. Beschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden**

Die Tierhaltenden kümmern sich selbstständig um den **Kauf** ihrer Herdenschutzhunde. Das nötige Angebot an Herdenschutzhunden für die Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe in Kanton Graubünden stellt die vom Kanton beauftragte Branchenorganisation sicher. Der Kauf von Welpen und die Aufzucht im Einsatzbetrieb ist genauso möglich wie der Kauf eines bereits ausgebildeten oder anerkannten Herdenschutzhundes. Die Herdenschutzhundebberatung ist über sämtliche Vorgehensschritte informiert und unterstützt oder begleitet auf Wunsch die Hundebeschaaffung.

In der **Ausbildung** der Herdenschutzhunde sollen die erblichen Anlagen des Herdenschutzhundes maximal entfaltet werden. Nebst der Wirksamkeit der Herdenschutzhunde für den Schutz der Nutztiere muss auch die Gesellschaftsverträglichkeit ausgebildet werden. Die Herdenschutzhunde werden auf drei Ebenen sozialisiert: mit dem Menschen, mit dem Nutztier und mit dem Hunderudel. Dieses Beziehungsgefüge wird mit einer geeigneten Umgebung auf dem Landwirtschaftsbetrieb und einer vertrauensvollen Bindung zwischen der Halterin und dem Halter des Herdenschutzhundes und dem Herdenschutzhund selbst erreicht. Durch die Bindung des Herdenschutzhundes an den Menschen wird er lenkbarer, verliert dabei aber keinesfalls sein starkes Abwehrverhalten zum Schutz der Nutztiere. In der Ausbildung der Herdenschutzhunde werden die verschiedenen Entwicklungsphasen des Herdenschutzhundes berücksichtigt und spezifisch gefördert.

### **3.5. Eignungsprüfung (EP)**

Die EP wird durch die AGRIDEA (Prüfungsorganisation) im Auftrag des BAFU durchgeführt. Mit bestandener EP und entsprechender Kennzeichnung des Hundes in der Datenbank Amicus gilt er als anerkannter Herdenschutzhund. Damit ist weitgehend gewährleistet, dass der Hund keine objektive Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt. Zudem ist er damit zur weitgehend selbstständigen Bewachung von Nutztieren und zur Abwehr fremder Tiere legitimiert, soweit dies eine zumutbare Herdenschutzmassnahme darstellt.

### **3.6. Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden**

Die Herdenschutzhunde benötigen ein naturnahes Umfeld, in dem sie ihre Aufgabe des Schutzes der Herde wahrnehmen können. Die Haltung von Herdenschutzhunden erfordert Fachwissen, Geduld und Verständnis für das eigenständige Verhalten der Hunde. Eine artgerechte Haltung setzt voraus, dass die Herdenschutzhunde von klein auf mit der Herde sozialisiert werden.

Der Herdenschutzhund ist ein Arbeits- bzw. Nutzhund, der weitgehend selbstständig landwirtschaftliche Nutztiere bewacht und fremde Tiere abwehrt. Der Herdenschutzhund wird auf den Weiden und Alpen frei eingesetzt. Er wird nicht direkt durch die Hundehaltenden geführt. Die Herdenschutzhunde arbeiten selbstständig und leben meist dauerhaft bei der Nutztierherde.

### **3.7. Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung**

Eigenverantwortlich kümmert sich die Halterin oder der Halter von Herdenschutzhunden um die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und um die notwendigen Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Hundehaltung.

Um bei einer Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht oder im Schadenfall aufzeigen zu können, dass Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung getroffen worden sind, sind diese einmal jährlich abzuarbeiten und die sich daraus ergebenden Gefahrenherde für Konflikte und Unfälle mit Herdenschutzhunden zu dokumentieren. Erkannte Mängel sind zu beheben. Diese Massnahmen und Unterlagen entbinden aber nicht von der eigenverantwortlichen Sorgfaltspflicht.

In schwierigen Situationen sollte die vom Kanton Graubünden beauftragte Herdenschutzhundebberatung unter anderem auch zur Überprüfung der Betriebssituation beigezogen werden. Ebenso ist der regelmässige Besuch von Kursen zu hundespezifischen Sicherheitsfragen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Hundehaltenden zu empfehlen. Die Herdenschutzhundebberatung bietet zur Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden regelmässig Weiterbildungen am Plantahof an.

### **3.8. Zucht von Herdenschutzhunden**

Für die Leistungszucht werden Herdenschutzhunde aus Hundepopulationen selektioniert, welche die Leistungskriterien erfüllen. Diese Kriterien werden in der Zuchthundeprüfung definiert. Es werden Herdenschutzhunde selektioniert, die bestimmte Verhaltenskriterien (Herdentreue, Bewachung der Herde, Abwehr von fremden Tieren) erfüllen. Damit die Herdenschutzhunde ihre Aufgaben wahrnehmen können, müssen sie fit, emotional stabil und gesund sein sowie einen funktionellen Körperbau aufweisen. Die Zuchtdaten werden durch die vom Kanton Graubünden beauftragte Herdenschutzhundebberatung in einer eigenen Datenbank erfasst. Damit die genetische Variabilität in der Hundepopulation genügend hoch gehalten werden kann, werden Welpen importiert oder die Herdenschutzhunde gezielt im Ausland gedeckt. Die Paarungen innerhalb der Hundepopulation erfolgen gemäss den Leistungskriterien und werden durch die Herdenschutzhundebberatung geplant.

### **3.9. Aus- und Weiterbildung**

Die vom Kanton Graubünden beauftragte Branchenorganisation bietet zu allen Belangen des Herdenschutzhundewesens Aus- und Weiterbildungen an. Das Angebot beinhaltet Themen wie:

- Obligatorische Grundausbildung zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden (Sachkundenachweis)
- Zucht von Herdenschutzhunden
- Ausbildung von Herdenschutzhunden
- Weiterbildung zur Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden

Arbeitskreise, Erfahrungsaustausche (ERFA-Gruppen) und Ähnliches können das Angebot erweitern.

## **4. Förderbeiträge**

Beitragsberechtigt sind Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden, die den Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, einen Landwirtschaftsbetrieb führen und den Sachkundenachweis (Kap. 3) erwerben.

Sämtliche Förderanträge müssen auf den dafür vorgesehenen Formularen von der Betriebsleiterin bzw. vom Betriebsleiter unterzeichnet und fristgerecht der vom Kanton Graubünden beauftragten Herdenschutzhundebberatung eingereicht werden.

Es wird empfohlen, beim Import von Herdenschutzhunden sich an folgenden Richtpreisen zu orientieren:

CHF 500.- für Welpen ab 4 Monate,

CHF 1'800.- für Herdenschutzhunde mit EP.

Die Beiträge werden gemäss folgender Zusammenstellung durch den Kanton Graubünden einmal pro Jahr an die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden ausbezahlt. Der Kanton stellt die Finanzhilfesuche an den Bund und rechnet die Beiträge mit dem Bund ab.

Förderberechtigte Massnahme*	Umfang der Förderung	Anteil Bund	Anteil Kanton	Voraussetzungen
<b>Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden</b>				
Ausbildungsbeitrag (ab 4. bis und mit 18. Altersmonat)	CHF 120.- pro Monat und Herdenschutzhund		100 %	<p>Die Voraussetzungen für den Ausbildungsbeitrag werden in einem Ausbildungsvertrag geregelt.</p> <p><i>Bedingungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1</b> Die Halterin / der Halter des Herdenschutzhundes und der Herdenschutzhund schliessen die Ausbildung der Branchenorganisation gemäss Ausbildungskonzept inkl. Sachkundenachweis ab. Der Antritt zur EP ist Voraussetzung für den Ausbildungsbeitrag.</li> <li><b>2</b> Die Halterin, der Halter der Herdenschutzhunde vereinbaren die Beschaffung (Ursprung, Linie, Genetik) mit der Branchenorganisation.</li> <li><b>3</b> Die Halterin oder der Halter und die Chipnummer des Herdenschutzhundes stimmen mit dem registrierten Landwirtschaftsbetrieb überein.</li> </ol> <p>Im Monat des Standortwechsels fällt der Ausbildungsbeitrag dem Abgabebetrieb zu.</p>
Allgemeiner Halterbeitrag (ab bestandener EP)	CHF 100.- pro Monat und Herdenschutzhund	80 %		<p><i>Bedingung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>4</b> Es werden mindestens zwei Herdenschutzhunde gehalten.</li> </ol> <p>Der Halterbeitrag wird ab dem Monat ausbezahlt, in dem die EP bestanden wurde.</p> <p>Im Monat des Standortwechsels fällt der Halterbeitrag dem Abgabebetrieb zu.</p>
Beitrag für Sömmerungseinsatz von anerkannten Herdenschutzhunden auf Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen)	CHF 2'000.- pro Sömmerungsbetrieb bei ständiger Hirtenschaft	80 %		<p><i>Bedingung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>5</b> Standort des Sömmerungsbetriebs im Kanton Graubünden mit mindestens zwei anerkannte Herdenschutzhunde im Einsatz.</li> </ol> <p>Der Alpverantwortliche meldet bis Ende September den Förderantrag schriftlich unter Angabe der Betriebsnummer und Anzahl eingesetzter Herdenschutzhunde der Herdenschutzberatung des Plantahofs.</p>
	CHF 500.- pro Sömmerungsbetrieb bei Umtriebsweide	80 %		
Einmaliger Beitrag bei Bestehen der EP	CHF 4'400.- pro Herdenschutzhund	80 %		<p><i>Bedingung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>6</b> Der Beitrag steht demjenigen Betrieb zu, der den Herdenschutzhund durch die EP geführt hat.</li> </ol>
Unkostenbeitrag bei Nichtbestehen der EP	CHF 1'500.- pro Herdenschutzhund	80 %		<p><i>Bedingung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>7</b> Der Beitrag steht demjenigen Betrieb zu, der den Herdenschutzhund durch die EP geführt hat.</li> </ol>

<b>Zucht von Herdenschutzhunden</b>				
Zuchthundebeitrag (bis zum Ende des 8. Lebensjahres)	CHF 60.- pro Monat und Herdenschutzhund		100 %	<p>Die Förderung der Zucht von Herdenschutzhunden wird in einem Zuchtvertrag geregelt.</p> <p><i>Bedingungen:</i></p> <p><b>8</b> Der Herdenschutzhund weist die Qualitäten vor.</p> <p><b>9</b> Die Halterin, der Halter der Herdenschutzhunde und der Herdenschutzhund schliessen die Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept der Branchenorganisation ab.</p> <p>Der Zuchthundebeitrag wird ab dem Monat ausbezahlt, in dem der Herdenschutzhund die Qualifikation absolviert hat.</p> <p>Im Monat des Standortwechsels fällt der Zuchthundebeitrag dem Abgabebetrieb zu.</p>
Teilnahme Zuchtprüfungen	CHF 200.- pro Prüfungstag		100 %	<p><i>Bedingung:</i></p> <p><b>10</b> Ziff. <b>1</b> und <b>2</b> sind erfüllt.</p> <p>Einmalige Auszahlung, nachdem die Prüfung absolviert wurde, unabhängig des Prüfungsergebnisses.</p>
Deckbeitrag Ausland	CHF 500.- Deckgebühr		100 %	<p><i>Bedingung:</i></p> <p><b>11</b> Ziff. <b>1, 2, 6, 8</b> und <b>9</b> sind erfüllt.</p> <p>Einmalige Auszahlung pro Deckakt unabhängig des Erfolgs.</p>
Wurfbeitrag Herdenschutzhund (bis maximal 6 Welpen pro Wurf und Jahr)	CHF 1'250.- pro Welpen		100 %	<p><i>Bedingungen:</i></p> <p><b>12</b> Ziff. <b>1, 2, 8</b> und <b>9</b> sind erfüllt.</p> <p><b>13</b> Die Anpaarungsempfehlung wird umgesetzt.</p> <p>Einmalige Auszahlung pro nach vier Monaten vorhandenem Welpen.</p>
Gesundheitsabklärungen HD/ED* beim Zuchttier	CHF 800.- pro Abklärung		100 %	<p><i>Bedingung:</i></p> <p><b>14</b> Ziff. <b>1, 2, 8</b> und <b>9</b> sind erfüllt.</p>
Kastration	CHF 900.- pro Eingriff		100 %	<p><i>Bedingung:</i></p> <p><b>15</b> Der Herdenschutzhund ist ab dem 4. Altersmonat gemeldet.</p>
<b>Import von Herdenschutzhunden**</b>				
Importbeitrag bis max. 6 Welpen pro Jahr und Kanton	CHF 600.- pro Welpen		100 %	<p><i>Bedingung:</i></p> <p><b>16</b> Ziff. <b>1, 2</b> und <b>9</b> sind erfüllt.</p>
Importbeitrag von max. 1 Herdenschutzhund pro Jahr und Kanton	CHF 2'500.- pro adultem Herdenschutzhund		100 %	<p><i>Bedingung:</i></p> <p><b>17</b> Ziff. <b>1, 2</b> und <b>9</b> sind erfüllt.</p>

\* HD = Hüftgelenksdysplasie / ED = Ellbogengelenksdysplasie

Detaillierte Informationen zu Aus- und Weiterbildungen und Reglementen erteilt die Branchenorganisation.

## **5. Weitere Aspekte zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden**

### **5.1. Zivilrechtliche Haftung**

Bezüglich der zivilrechtlichen Haftbarkeit gilt die Haftung der Tierhaltenden für Tiere gemäss Art. 56 des Obligationenrechts (OR; SR 220).

Die Tierhaltenden haften für Schäden, die von ihnen gehaltenen Tieren verursacht werden, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie alle unter den gegebenen Umständen erforderliche Sorgfalt bei Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet haben oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Bei der Beurteilung des Nachweises, ob die gebotene Sorgfalt angewandt wurde, werden die konkreten Umstände im Einzelfall berücksichtigt, wie

- die Aus- und Weiterbildung der Tierhaltenden,
- die Prüfung und Eignung der Herdenschutzhunde,
- die Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung.

Zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht werden alle Grundlagen wie Aus- und Weiterbildungen der Halterin oder des Halters, Prüfungen der Herdenschutzhunde sowie dokumentierte Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung individuell berücksichtigt. Die Sicherstellung des Nachweises der Sorgfaltspflicht beruht auf der Eigenverantwortung der Hundehaltenden.

### **5.2. Vorfälle mit Herdenschutzhunden**

Vorfälle im Zusammenhang mit Wildtieren müssen dem AJF gemeldet werden. Ebenso informiert das AJF seinerseits die Herdenschutzhundebberatung über Vorfälle mit Wildtieren mit Beteiligung von Herdenschutzhunden. Der Vollzug verwaltungsrechtlicher Massnahmen erfolgt durch das AJF. Das AJF kann bei Bedarf auf die Herdenschutzhundebberatung zurückgreifen.

Vorfälle mit anderen Hunden, Nutz- und Heimtieren sowie Menschen müssen dem ALT gemeldet werden. Der Vollzug und die Beurteilung bei Vorfällen erfolgen durch das ALT.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Die strafrechtlich relevanten Vorfälle werden durch die zuständigen Behörden im Einzelfall geprüft und beurteilt. Die in strafrechtlicher Hinsicht zu beachtenden Sorgfaltspflichten sind ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Haftung. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.